

Stadt Bad Münde

Bauleitplanung „Feuerwehr – Auf dem Kampe“, Hachmühlen

**87. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 9.15**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung
Grundlagenermittlungen
2025**

Stand: 30.10.2025

Stadt Bad Münde

87. Änderung Flächennutzungsplan, B-Plan Nr. 9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“ in Hachmühlen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung
mit faunistischen Grundlagenerfassungen, Biotoptypenkartierung

Auftraggeber:

Stadt Bad Münde

Obertorstr. 1/3

31848 Bad Münde

Tel.: 05042 / 943-238

Fax.: 05042 / 943-155

Verfasser:

Karin Bohrer *Dipl. Ing, Dipl. Biol.*

Landschaftsarchitektin

Bearbeitung:

Dipl. Ing, Dipl. Biol. Karin Bohrer

Dipl. Biol. Lothar Meckling



Petershagen, den 30.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Planung	1
1.2	Aufgabenstellung	2
2.	Bestanderfassungen	3
2.1	Avifauna	3
2.1.1	Erfassungsmethode Avifauna	3
2.1.2	Ergebnis Avifauna.....	4
2.2	Biotoptypen im Plangebiet	8
2.2.1	Methode Biotoptypenkartierung	8
2.2.2	Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet.....	9
2.2.3	Biotoptypen-Karte.....	11
3.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	12
3.1	Grundlagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	12
3.1.1	Darstellung der für die Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgrundlagen	12
3.1.2	Datengrundlage	14
3.1.3	Geschützte Biotope, faunistisch wertvolle Bereiche	14
3.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	15
3.2.1	Vorprüfung.....	15
3.2.2	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	17
3.3	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.....	26
3.3.1	Vermeidungsmaßnahmen	26
3.3.2	CEF-Maßnahmen	27
3.4	Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	27
4.	FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	28
4.1	Zielsetzung der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung.....	28
4.2	Landschaftsschutzgebiet „Hamel“	29
4.3	Beschreibung des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ und seiner Erhaltungsziele	30
4.3.1	Lage und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“	30
4.4	Maßnahmenplan "Hamel und Nebenbäche".....	32
4.4.1	Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Umfeld des Plangebiets.....	32
4.4.2	Maßnahmen im Umfeld des Plangebiets.....	33
4.5	Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren	35
4.5.1	Vorhaben Neuerrichtung der Feuerwehr Auf dem Kampe	35
4.5.2	Relevante, mögliche Wirkfaktoren.....	35
4.6	Betroffenheit vorhabenbedingter Maßnahmen und Prognose möglicher Beeinträchtigungen.....	36
4.7	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	39
4.8	Ergebnis der Vorprüfung.....	39
5.	Literaturverzeichnis	40

6.	ANHANG	42
6.1	Ermittlung der in den Habitatkomplexen „Acker“ und „Ruderafluren“ potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten.....	42
6.2	Standarddatenbogen FFH-Gebiet 375 Hamel und Nebenbäche.....	49

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Bebauungsplan Nr. 8.7 (Entwurf) und Hochbau-Entwurf der Feuerwehr....	1
Abb. 2	Avifauna Feuerwehr Auf dem Kampe, Hachmühlen 2025	7
Abb. 3	Biotoptypen im Plangebiet	11
Abb. 4	Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets „Feuerwehr – Auf dem Kampe“	29
Abb. 5	Lage des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ (interne Nummer des NLWKN: 375).....	30
Abb. 6	Erhaltungsziele im Umfeld des Plangebiets.....	33
Abb. 7	Maßnahmen im FFH-Gebiet im Umfeld des Plangebiets.....	34

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Kartiertermine Avifauna.....	3
Tab. 2	Liste der festgestellten Vogelarten	4
Tab. 3	Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse)	20
Tab. 4	Prognose und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen potenziell betroffener FFH-LRT oder Arten	36

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Planung

Für die Errichtung eines gemeinsamen, neuen Feuerwehrstandorts der Ortsteile Hachmühlen und Brullsen ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf am südwestlichen Rand von Hachmühlen geplant.

Die Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt. Nördlich und östlich grenzt die Straße Auf dem Kampe an, die von Norden her auch als Zuwegung dienen soll. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,57 ha.

Aufgrund der baulichen Anforderungen an den Feuerwehr-Neubau kann die Gemeinbedarfsfläche zu 60 % versiegelt werden. Zur angrenzenden Ackerflur hin sind an der nördlichen, der westlichen und südlichen Grenze des Plangebiets Eingrünungen vorgesehen.

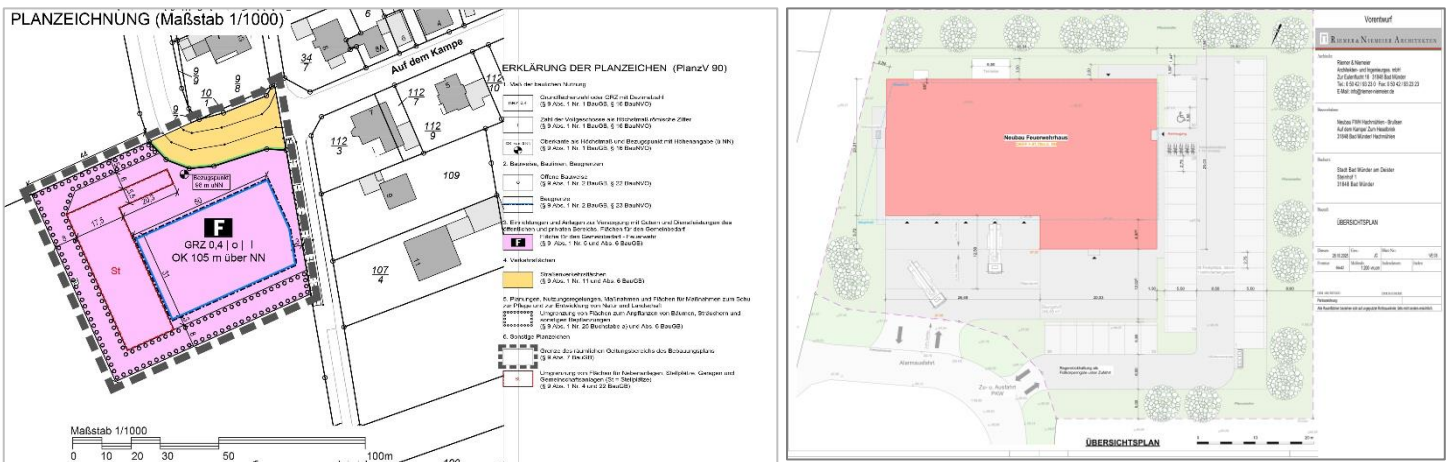


Abb. 1 Bebauungsplan Nr. 8.7 (Entwurf) und Hochbau-Entwurf der Feuerwehr (Quellen: PlanHC, Stand Oktober 2025, Riemer & Niemeier Architekten, Stand: 28-10.2025)

Das Gelände steigt in nördliche Richtung mit einem Nord-Süd-Gefälle von ca. 3 m an. Zum Ausgleich dieses Höhenunterschieds sind ein Bodenauftrag und Umlagerungen erforderlich.

Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser soll im nördlichen Teil des Plangebiets in einer unterirdischen Zisterne zurückgehalten und zur Vermeidung erhöhter Abflüsse gedrosselt an die Kanalisation abgegeben werden.

Dabei wird die Zisterne so dimensioniert, dass der natürliche Oberflächenabfluss nicht überschritten wird.

1.2 Aufgabenstellung

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9.15 ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Bau GB durchzuführen, in der unter anderem die Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt werden.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die FFH-Vorverträglichkeitsprüfung sind hierfür eine Grundlage. Zur Beurteilung dieser Belange wurden in 2025 Biotoptypen und Brutvögel erfasst sowie die Bedeutung der Flächen für weitere, europarechtlich geschützte Arten beurteilt (Potenzialanalyse, s. Anhang).

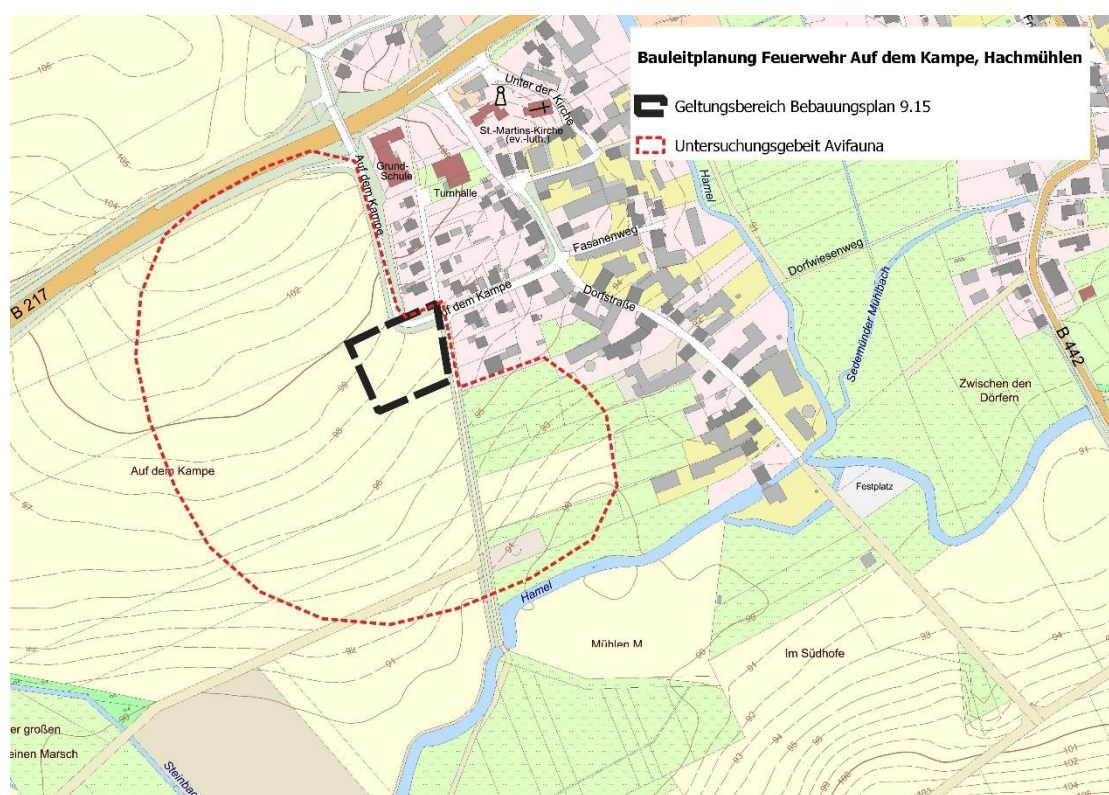


Abb. 3: Untersuchungsgebiet Avifauna

(Kartengrundlage © BKG basemap Web Raster, Luftbild © googlemaps)

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region Weser- und Weser-Leinebergland. Biogeografisch liegt es in der kontinentalen Region (KON) Niedersachsens. In Bezug auf die Rote-Liste wird es der Region Hügel- und Bergland (H) zugeordnet.

2. Bestanderfassungen

2.1 Avifauna

2.1.1 Erfassungsmethode Avifauna

In 2025 wurde die Avifauna im Rahmen einer Revierkartierung an insgesamt 6 Terminen von Februar (Erfassung Rebhuhn) bis Anfang Juli erfasst (vgl. Methodenstandards in Südbeck et al. 2025).

Zur Erfassung der Reviere wurden alle revieranzeigenden Merkmale der beobachteten Arten wie z.B. Gesang, Revierkampf, Futtereintrag, Nestbau etc. in Tageskarten eingetragen und diese artbezogen ausgewertet.

Die Erfassung fand an folgenden Kartierterminen statt:

Tab. 1 Kartiertermine Avifauna

Datum	Wetter	Datum	Wetter
23.02.2025 19:15 – 20:00	7,5°C, windstill, klar Erfassung Rebhuhn m. Klangattrappe	03.05.2025 09:10 – 10:30	9°C, sonnig, windstill
11.04.2025 09:50 – 11:00	7°C, bedeckt, windstill	20.05.2025 06:00 – 7:15	13°C, sonnig, windstill,
23.04.2025 06:45 – 08:00	10°C, sonnig, windstill	31.05.2025 08:45 – 10:30	17°C, heiter bis sonnig, windstill

Bei der Auswertung der Beobachtungen wurde Südbeck et al. (2025) gefolgt. Dabei werden zusätzlich zu den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien weitere Einschränkungen gemacht, die die Habitatansprüche, die Brutbiologie, den Erfassungstermin (Wertungsgrenzen) und zeitliche Überlappungen zwischen Hauptbalzzeit und Heimzugphase der einzelnen Arten betreffen.

Der gesamte Brutbestand setzt sich aus den Revieren mit Brutverdacht oder Brutnachweis zusammen.

Bei Brutzeitfeststellungen handelt es sich um Artnachweise im Bruthabitat, jedoch wurden die Arten nur an einem Termin nachgewiesen. Brutzeitfeststellungen zählen nicht zum Brutbestand.

Nahrungsgäste sind Arten, die sich im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufgehalten haben.

2.1.2 Ergebnis Avifauna

Es wurden im Untersuchungsgebiet oder unmittelbar daran angrenzend 24 Brutvogelarten festgestellt, davon 19 Arten, die im Untersuchungsgebiet brüteten (Brutbestand). 4 Arten wurden zwar in geeigneten Bruthabitaten festgestellt, jedoch besteht aufgrund einer nur einmaligen Feststellung kein Brutverdacht. 1 weitere Arten trat lediglich als Nahrungsgast auf, der Brutstandort ist nicht bekannt (Turmfalke).

An gefährdeten, im Untersuchungsgebiet brütende Arten wurden Feldlerche, Bluthänfling und Star festgestellt. Die Feldlerche besiedelt die Ackerflur Auf dem Kampe mit einem Brutpaar im Bereich einer kleinen Geländekuppe. Ein weiteres Brutrevier etwas südlich davon, im bereits zur Hamel hin abfallenden Teil der Ackerfläche, konnte nicht bestätigt werden (Brutzeitfeststellung).

Der Bluthänfling kommt mit insgesamt 3 nachgewiesenen Revieren am Siedlungsrand an der Straße Auf dem Kampe vor. 1 Staren-Revier wurde in den Gehölzen an der Bundesstraße B217 festgestellt.

Tab. 2 Liste der festgestellten Vogelarten

Art	Rote Liste ¹			Schutz	Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung	Lebensraumtyp	Bemerkung	
	D	NDS	H								
Arten der Roten Liste											
Hä	Bluthänfling	3	3	3		3	1	2	1	O, S	Brutvogel am Siedlungsrand entlang der Straße Auf dem Kampe
Fl	Feldlerche	3	3	3		1		1	1	O	Brutvogel in der Ackerflur Auf dem Kampe im Bereich einer Geländekuppe 1 Brutzeitfeststellung im Bereich der nach Süden hin abfallenden Ackerflur (nur einmalige Feststellung, kein Brutbestand)

¹ Rote Liste:

D (Deutschland): Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. : Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung von 2021

Niedersachsen: Thorsten Krüger & Knut Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021; Einstufung Niedersachsen (NDS) und Region Hügel- und Bergland (H)

Art		Rote Liste ¹			Schutz	Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung	Lebensraumtyp	Bemerkung
		D	NDS	H							
S	Star	3	3	3		2		2		W,O,S	1 Brutpaar in den Gehölzen an der Bundesstraße B217. Regelmäßiger Nahrungsgast im Bereich der Ackerflur Auf dem Kampe
Arten der Vorwarnliste											
Sti	Steglitz	*	V	V		3	1	2		O,S	Brutbestand im Bereich von lockeren Baumbeständen an der B217, am Siedlungsrand und an der Straße Auf dem Kampe im Bereich der Kläranlage (hier auch Brutnachweis durch Feststellung von Jungen)
Gs	Grauschnäpper	V	V	V	§	1		1	1	S,W	Brutvogel in den Gehölzen an der Straße Auf dem Kampe
Tf	Turmfalke	*	V	V	§§				NG	O, S	Nahrungsgast auf den Flächen im Umfeld der Hamel
Nicht gefährdete Arten											
B	Buchfink	*	*	*		1		1	2	W,S	
Bm	Blaumeise	*	*	*		1	1			W,S	Brutnachweis im Bereich der Gehölze an der Kläranlage Auf dem Kampe
Ba	Bachstelze	*	*	*						S, O	Nahrungsgast auf der Ackerflur
F	Fitis	*	*	*					1	O,S	
Dg	Dorngrasmücke	*	*	*		1		1		O	
Gf	Grünfink	*	*	*		1		1		O,S	
H	Hausperling	*	*	*		6		6		S	Brutvogel am Siedlungsrand zur Straße Auf dem Kampe
He	Heckenbraunelle	*	*	*		2		2		W, S	
Hr	Hausrotschwanz	*	*	*					1	S	
K	Kohlmeise	*	*	*		2		2		W,S	
Mg	Mönchsgrasmücke	*	*	*		2		2		W,O,S	
R	Rotkehlchen	*	*	*		1		1		W, S	
Rk	Rabenkrähe	*	*	*		1		1		O,S	
Rt	Ringeltaube	*	*	*		1		1	1	W,S	
St	Schafstelze	*	*	*		2		2		O	Brutvogel auf der Ackerflur Auf dem Kampe
Wd	Wacholderdrossel	*	*	*		4	2	2		O,S	Brutvogel in den Gehölzen an der B217, am Siedlungsrand sowie an der Hamel
Z	Zaunkönig	*	*	*					1	S,W	
Zi	Zilpzalp	*	*	*		1		1		W,S	

Brutvogel-Status:

- Brutverdacht = wahrscheinlich brütend
 Brutnachweis = sicher brütend
 Brutbestand = Brutreviere mit Brutverdacht oder Brutnachweis
 Brutzeitfeststellung = möglicherweise brütend (zählt nicht zum Brutbestand)

NG= Nahrungsgast

**Einstufungen Rote Liste der Brutvögel (Niedersachsen, Region Berg- und Hügelland (H),
Deutschland):**

0	Ausgestorben oder verschollen	R	Arealbedingt selten
1	Vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	Stark gefährdet	*	Nicht gefährdet
3	Gefährdet	k.A.	keine Angabe

Schutz

Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Alle Vogelarten sind nach VS-RL besonders geschützt. Einige Arten besitzen zusätzlich den Status „Streng geschützt“ (VS-RL Anh. I, EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage1, Spalte 3).

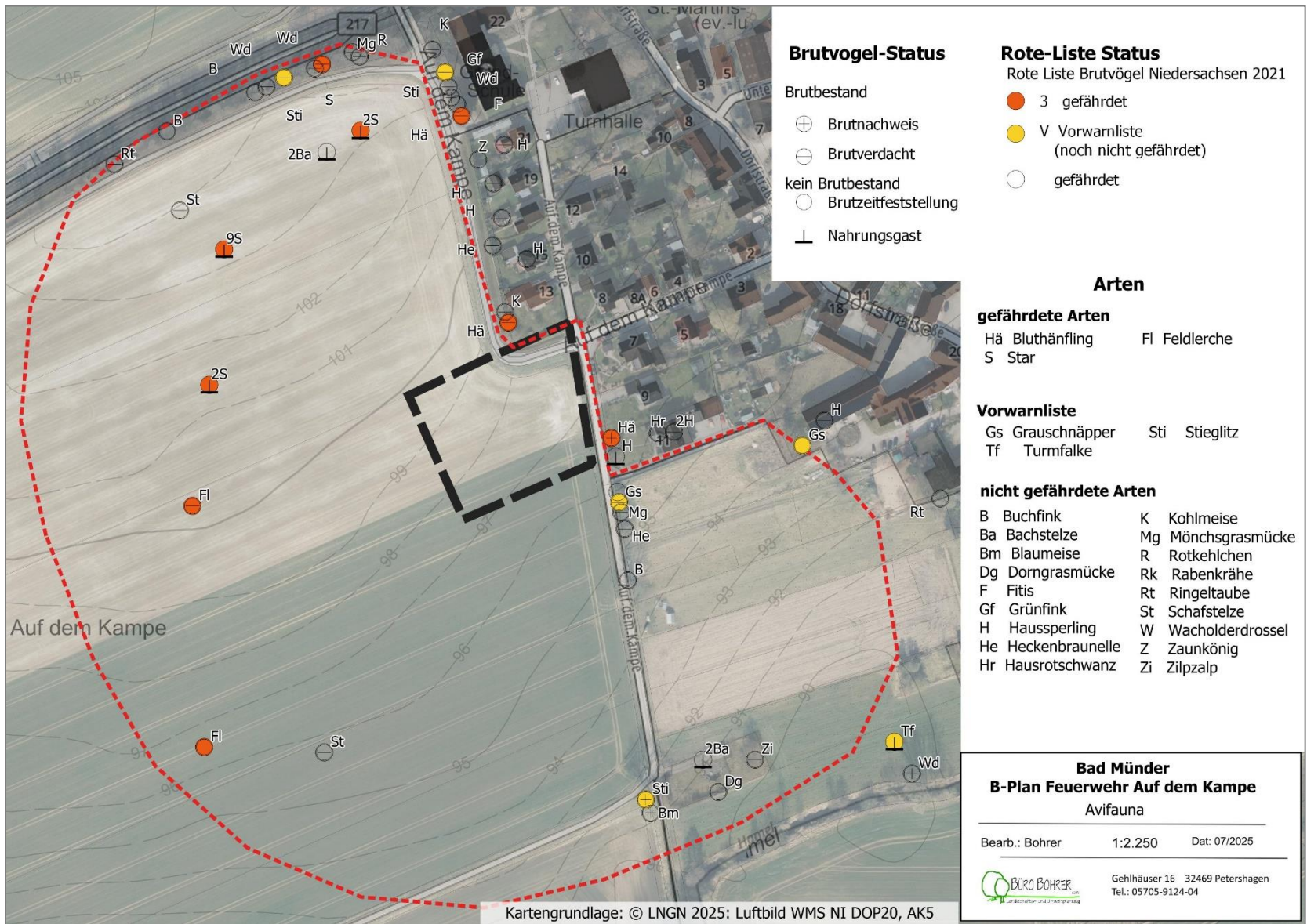
Lebensraumtyp:

(Quelle: T. KRÜGER & M. NIPKOW (2015) „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten“, 8. Fassung, Stand 2015

G	Binnengewässer	S	Siedlungen
K	Küste	T	Trockenbiotop/ Sonderstandorte
M	Moore/ Verlandungszonen	W	Wälder
O	Landwirtschaftliche Flächen, genutztes Offenland	k.A.	keine Angabe

Die Lage der nachgewiesenen Reviere ist in der folgenden Karte „Avifauna Brutbestand“ dargestellt.

Stadt Bad Münder: Bauleitplanung „Feuerwehr-Auf dem Kampe“ in Hachmühlen
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung, Faunistische Grundlagen, Biotoptypen



**Abb. 2 Avifauna
 Feuerwehr Auf dem
 Kampe, Hachmühlen
 2025**
 (Kartengrundlage: ©
 LNGN wms AK5, Luft-
 bild: © LGLN wms
 orthophoto)

2.2 Biotoptypen im Plangebiet

2.2.1 Methode Biotoptypenkartierung

Die Einstufung der Biotoptypen erfolgt nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drachenfels 2021²). Die Angaben zur Wertigkeit (Wertstufe), zur Roten-Liste sowie zur Schutzwürdigkeit sind – soweit nicht anders angegeben - aus v. Drachenfels (2024)³.

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Biotoptypen fanden am 28.03.2025, 18.04.2025 und 22.08.2025 statt.

Baum- und Heckenschutz in der Stadt Bad Münde⁴: Im gesamten Gebiet der Stadt Bad Münde, d.h. sowohl im Innenbereich gem. § 33 BauGB u. § 34 BauBG als auch im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind - mit Ausnahme von Koniferen, Obstbäumen, Waldflächen und Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien - folgende Bäume und Hecken geschützt:

- a. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.
- b. Süntel-Buchen.
- c. Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.
- d. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.
- e. Baumgruppen, wenn sie in einer Gruppe von mind. fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren oder eine Höhe von mind. jeweils 2,50 m besitzen und mind. ein Baum einen Stammumfang von 80 cm hat.
- f. freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 1 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und /oder Eiben ab einer Länge von 5 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. auf den Stock setzen) die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.
- g. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.


² DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4

³ v. Drachenfels (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs 2/2024.


⁴ Stadt Bad Münde (1997): Satzung über den Schutz des Baum- und Heckensbestandes für das Gebiet der Stadt Bad Münde am Deister. 1. Änderung: Anlage Nr. 1 zur Verwaltungsvorlage Nr- 57/2018

2.2.2 Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet


2.2.2.1 Stauden- und Ruderalfluren

10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)			ca. 306 m ²
davon: Böschung zur Ackerfläche hin: 265 m ² Seitenstreifen zur nördlich angrenzenden Wohnsiedlung: 41 m ²			
Wertstufe:	III	Mittlere Bedeutung	
Schutz:	-	Gefährdung: (Rote Liste)	3d d= entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium
<u>Beschreibung</u>			
		Randstreifen und Böschung entlang der Straße Auf dem Kampe <u>Arten:</u> Ficaria verna, Alopecurus pratensis, Veronica persicaria, Bellis perennis, Cardamine hirsuta	


2.2.2.2 Acker- und Gartenbau-Biotope

11.1.2 Basenarmer Lehacker (AL)			ca. 5.048 m ²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung	
Schutz:	-	Gefährdung: (Rote Liste)	-
<u>Beschreibung</u>			
		Ackerfläche „Auf dem Kampe“ Intensiv bewirtschaftet	

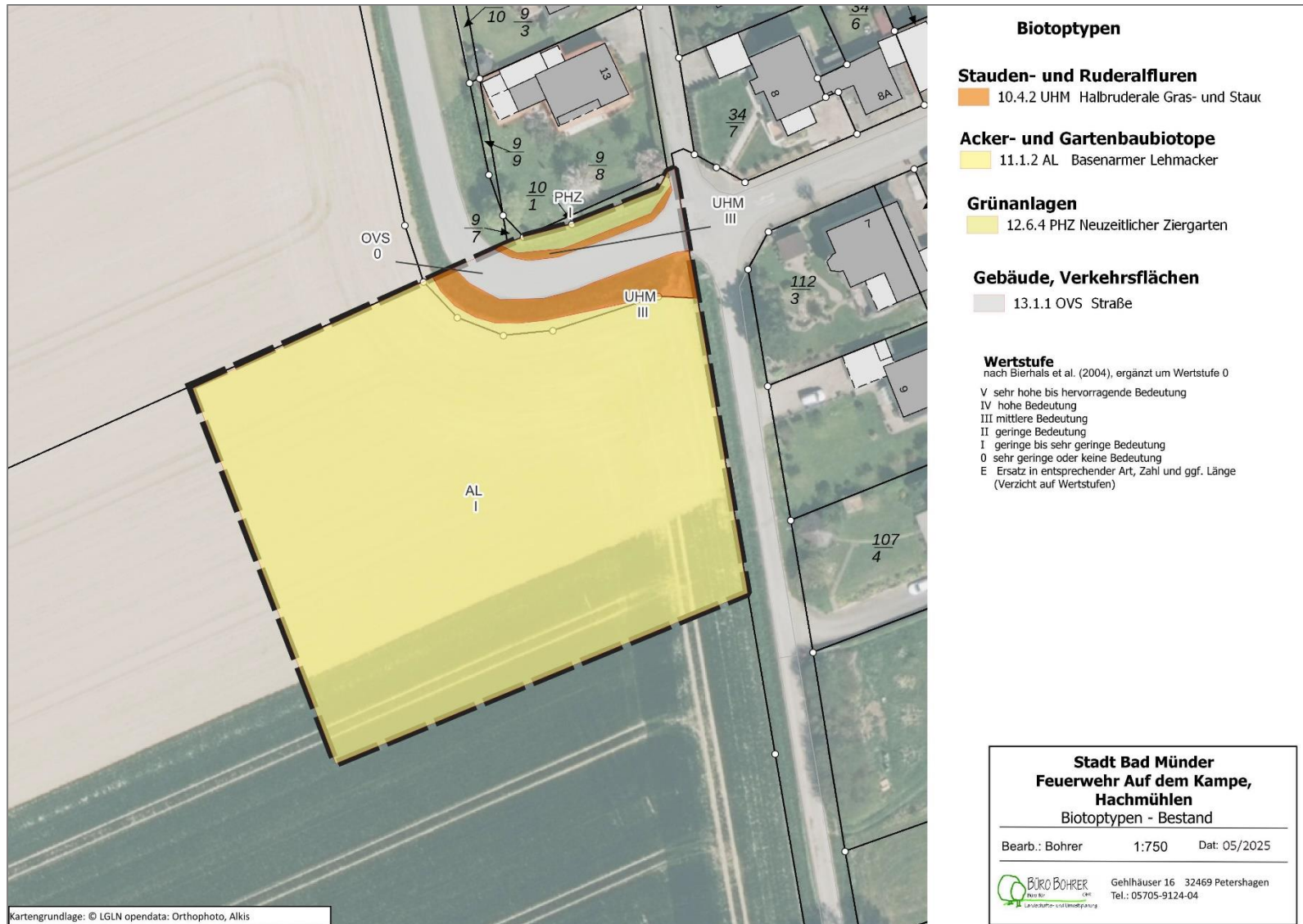
2.2.2.3 Siedlungsbiotope

12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)			ca. 90 m ²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung	
Schutz:	-	Gefährdung: (Rote Liste)	-
<u>Beschreibung</u>			
		Teile der Hausgarten-Fläche des Grundstücks Auf dem Kampe 13, mit geschnittener Thuja-Hecke als Grundstücksabgrenzung	

2.2.2.4 Gebäude und Verkehrsflächen

13.1.1 Straße (OVS)			ca. 266 m ²
<u>Zusatzmerkmale:</u> a Asphalt			
Wertstufe:	I	Von geringer bis sehr geringer Bedeutung	
Schutz:	-	Gefährdung: (Rote Liste)	-
<u>Beschreibung:</u>			
		Straße „Auf dem Kampe“	

2.2.3 Biototypen-Karte



Biototypen

- Stauden- und Ruderalfluren**
 - 10.4.2 UHM Halbruderale Gras- und Staud
- Acker- und Gartenbaubiotope**
 - 11.1.2 AL Basenarmer Lehacker
- Grünanlagen**
 - 12.6.4 PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
- Gebäude, Verkehrsflächen**
 - 13.1.1 OVS Straße

Wertstufe
 nach Bierhals et al. (2004), ergänzt um Wertstufe 0

- V sehr hohe bis hervorragende Bedeutung
- IV hohe Bedeutung
- III mittlere Bedeutung
- II geringe Bedeutung
- I geringe bis sehr geringe Bedeutung
- 0 sehr geringe oder keine Bedeutung
- E Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge (Verzicht auf Wertstufen)

**Stadt Bad Münders
 Feuerwehr Auf dem Kampe,
 Hachmühlen
 Biototypen - Bestand**

Bearb.: Bohrer 1:750 Dat: 05/2025

 **BÜRO BOHRER**
 Landschafts- und Umweltplanung

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen
 Tel.: 05705-9124-04

Abb. 3 Biototypen im Plangebiet

Kartengrundlage: © LGLN opendata: Orthophoto, Alkis

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.1 Grundlagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

3.1.1 Darstellung der für die Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgrundlagen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Grundlage der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bildet die Überprüfung der Verbotstatbestände des §§ 44 (1) BNatSchG, mit denen die europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden. Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 1 BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbote),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Abs. 2 BNatSchG, Störungsverbote),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 3 BNatSchG, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 4 BNatSchG, Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen).

Sonderregelungen im Rahmen der Bauleitplanung (§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG)

Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle anderen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfungsumfang beschränkt sich daher bei Bauleitplanverfahren und Zulassungsverfahren auf die FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Bei diesen Arten liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) und gegen das Verbot des § 44 (1) Abs. 1 („Tötungsverbot“) bei Vorhaben wie z.B. Bauvorhaben nur dann vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Unzulässigkeit und Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Umweltschadensrecht

Ein Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG i.V. m. § 19 BNatSchG) ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind (siehe dazu § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

3.1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlage zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dienen:

- Erfassung der Avifauna in insgesamt 6 Begängen von Februar bis Ende Mai 2025
- Erfassung der Biotoptypen in insgesamt 3 Begehungen von März bis August 2025
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theu-
nert 2008, aktualisiert durch NLWKN 2015)
- Interaktive Umweltkarten Niedersachsen

3.1.3 Geschützte Biotope, faunistisch wertvolle Bereiche

Geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor, s. Biotoptypenkartierung.
Faunistisch wertvolle Bereiche, z.B. für Brut- und Rastvögel oder für weitere Arten, finden sich im Plangebiet oder im Umfeld nicht (Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff: 26.08.2025).

3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.2.1 Vorprüfung

In der Vorprüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend wird überschlägig beurteilt, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Für die Arten, für die ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote möglich ist, erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Analyse.

3.2.1.1 Artenspektrum

Avifauna

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Brutvogelarten als Brutbestand nachgewiesen (vgl. Kap. Avifauna):

- Gefährdete Arten
Brutbestand: Bluthänfling, Feldlerche, Star
- Nicht gefährdete Arten (Vorwarnliste)
Brutbestand: Grauschnäpper, Stieglitz
- Sonstige nicht gefährdete Arten
Brutbestand: Buchfink, Blaumeise, Dorngrasmücke, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schafstelze, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp
Brutzeitfeststellung: Bachstelze, Fitis, Hausrotschwanz
Nahrungsgäste: Turmfalke

Bei den Brutzeitfeststellungen handelt es sich i.d.R. um Arten, die nur einmal im UG in einem potenziellen Bruthabitat festgestellt wurden und die daher als Brutbestand nicht bestätigt werden konnten. Da die Vorkommen nicht bestätigt sind und die Nahrungshabitate der nachgewiesenen nicht essentiell für die Vorkommen sind, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Gastvogelarten und der nicht bestätigten Brutvogel-Revier nicht gegeben. Daher beschränken sich die weiteren Prüfungen auf die als Brutbestand nachgewiesenen Arten.

Fledermäuse: Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ist mit den Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet nicht zu rechnen. In den an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsstrukturen können Fledermausarten mit Quartieren an Gebäuden oder mit Nahrungshabitaten an Gehölzen vorkommen, wie z.B. Große oder Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr oder Breitflügelfledermaus.

Potenziell vorkommende, weitere europarechtlich geschützte Arten

Ein Abgleich der in den Habitatkomplexen Acker und Ruderalfluren in Niedersachsen vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert Jan. 2015) mit den spezifischen Habitatansprüchen und der konkreten Habitat-Ausprägung im Untersuchungsgebiet ergab keine Hinweise auf potenzielle Vorkommen weiterer, europarechtlich geschützter Arten. Vieler dieser Arten besitzen räumlich sehr begrenzte Vorkommen in Niedersachsen oder sehr spezielle Habitatansprüche, die im Plangebiet nicht vorzufinden sind.

Im Ergebnis ist mit dem Vorkommen weiterer, europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen.

3.2.1.2 Auswirkungen der geplanten Bebauung

Die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevanten Wirkungen des Vorhabens lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen.

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase, sind i.d.R. von kurz- oder mittelfristiger Dauer):

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffene Arten
Tötung von Brutvögeln bei Baustelleneinrichtung und Bodenarbeiten	Brutvögel: Bei Bodenarbeiten können Nestlinge der auf der Fläche nachgewiesenen, bodenbrütenden Art Schafstelze betroffen sein.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich durch die geplante Bebauung und sind von langfristiger Dauer):

Anlagenbedingte Wirkfaktoren	Betroffene Arten
Verlust von Nahrungsraum	Keine Betroffenheit: Das Plangebiet kann Nahrungshabitat von in Gehölzen oder an Gebäuden auf an das Plangebiet angrenzender

Anlagenbedingte Wirkfaktoren	Betroffene Arten
	Flächen sein, z.B. Star, Bluthänfling, Stieglitz, Grauschnäpper, Schafstelze, Haussperling, etc.
Verlust / Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Brutvögel: Bodenbrütende Arten: Feldlerche, Schafstelze Die Feldlerche ist eine Offenlandart mit Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen (Kulissenwirkung)
Tötung von Brutvögeln durch Kollision mit Glasflächen	Brutvögel, Zugvögel: Betroffen können alle in Gehölzen brütende Vogelarten sowie vor allem ziehende Kleinvögel sein.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich aus der Gesamtnutzung der Flächen):

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffene Arten
Lärm- und Lichtimmission: Insbesondere Beleuchtung der Betriebsfläche der Feuerwehr und angrenzender Nahrungshabitate am Auf dem Kampe	Brutvögel: Keine Betroffenheit Fledermäuse: <u>Störung von Quartieren und Nahrungshabiten:</u> Betroffen können lichtempfindliche Arten sein, die im angrenzenden Siedlungsraum vorkommen können. Potenziell betroffene Arten, die sowohl an Quartieren als auch in Nahrungshabiten und auf Transferflügen lichtempfindlich sind (vgl. Voigt 2019): Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr Potenziell betroffene Arten, die v.a. an Quartieren lichtempfindlich sind: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus

3.2.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

3.2.2.1 Auslösung der Zugriffsverbote bei europarechtlich geschützten Arten (Vorprüfung)

Tötung von europäisch geschützten Arten (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Brutvögel: Durch Bodenarbeiten auf der Vorhabenfläche während der Brutzeit ist mit der Tötung von Nestlingen bodenbrütender Vogelarten zu rechnen. Betroffene Art ist die Schafstelze.

Durch Kollisionen an Glasflächen des neu zu errichtenden Feuerwehrgebäudes können in den angrenzenden Gehölzen brütende Arten oder ziehende Kleinvogelarten getötet werden.

Erhebliche Störungen (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkungen infolge von z.B. Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden⁵. Eine Zerstörung von Lebensräumen, wie z.B. eine Verkleinerung von Jagd- und Nahrungshabitaten oder die Unterbrechung von Flugrouten kann ebenfalls eine Störung darstellen⁶.

Jedoch fällt nicht jede störende Handlung unter das Verbot, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.

Brutvögel: Für die nachgewiesenen Brutvogelarten, die regelmäßig im Siedlungsraum oder in siedlungsnahen Offenlandbereichen vorkommen, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Diese Arten sind gegenüber Bewegung, Lärm oder Licht wenig störungsempfindlich.

Fledermäuse: Der angrenzende Siedlungsrand mit den hier vorkommenden Gebäuden und Gärten besitzen eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat oder Quartier lichtempfindlicher Fledermausarten (Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, vgl. Voigt et. al. 2019). Wenn Beleuchtung auf diese Stauch-Baumhecke fällt, ist eine erhebliche Störung der betroffenen Arten möglich.

⁵ LANA-Hinweise StA "Arten und Biotopschutz": Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (Oktober 2009); https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

⁶ Vgl. BVerwG 12. März 2008, 9A 3.06: RN 230
Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs
in Natur und Recht 29 (10): 642 – 649. S. 644

Verlust von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die geplante Bebauung kann es zur Beeinträchtigung und zum Verlust und von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodenbrütenden Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze kommen.

Die **Feldlerche** brütet zwar nicht auf der Vorhabenfläche, jedoch in der daran angrenzenden Ackerflur. Feldlerchen legen Bodennester in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen an, wobei das Nest jedes Jahr neu gebaut wird. Auch wenn es aufgrund von Änderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu Revierschiebungen kommen kann, besteht regelmäßig Reviertreue. Als Fortpflanzungsstätte wird daher das gesamte Revier abgegrenzt (MUNLV & FÖA 2021). Beispielsweise kann in der Region Hannover von einer durchschnittlichen Reviergröße von 5 ha ausgegangen werden (Region Hannover 2018). Da die Feldlerche von einzelnen baulichen Anlagen oder von dichten, kulissenwirksamen Baumstrukturen einen Abstand von ca. 100 m hält, wird die so gemiedene Zone als Bruthabitat entwertet. Zu Gebüschreihen und niedrigen Hecken werden demgegenüber Abstände von ca. 25 m gehalten.

Die **Schafstelze** ist eine Offenlandart, die in der angrenzenden Ackerflur nachgewiesen wurde. Revierstandorte der Art befinden sich in der Regel auf kurzrasigen Flächen in überwiegend busch- und baumlosen Vegetationsstrukturen. In der Ackerflur werden neben eher niedrigwüchsigen Kulturen wie Luzerne und Kartoffeln auch Getreide- und Rapsflächen besiedelt. Zur Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen wie z.B. Gebäuden oder Gehölzbeständen werden keine Angaben gemacht (Glutz v. Blotzheim (Hrsg.) 1985).

3.2.2.2 Art-zu-Art-Betrachtung

Für betroffene, nachgewiesene oder potentiell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt sein. Für diese Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. In diesem Schritt wird geprüft, wo die Lebensstätten der betroffenen Arten sind, zu welcher Jahres- oder Tageszeit und über welche Wirkfaktoren eine Betroffenheit auftritt und welche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die Verbotstatbestände abzuwenden.

Mit der folgenden Tabelle erfolgt eine Abschätzung der Beeinträchtigungen der betroffenen Arten. Anschließend wird geprüft, ob auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird.

Tab. 3 Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse)
 (Erläuterungen am Ende der Tabelle)

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste		NI atl	BRD atl	Habitatansprüche ⁷	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
			NI	D						
Vögel										
Feldlerche	§		3	3	U	k.A.	Brutvogel in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont u. mit offenen Bodenstellen bzw. abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation Hält zu Wald- u. Siedlungsfläche einen Abstand v. mind. 60-120 m, zu Baumreihen u. Hochspannungsleitungen 100 m (NLWKN 2011, FÖA 2021) Reviertreue	1 Brutpaar in der westlich angrenzenden Agrarlandschaft im Abstand von ca. 120 m zum Plangebiet	Während Bauphase: keine Anlagenbedingte Wirkung: Beeinträchtigung von eines Brutpaar in der Ackerflur bei Entwicklung hochwüchsiger Bäume und dichter, hochwüchsiger Gehölzbestände an der westlichen Grenze der Vorhabenfläche (Kulissenwirkung vom Baumreihen 100 m, von waldähnlichen, ca. 15 m hohen Gehölzrändern mind. 150 m, vgl. FÖA 2021)	<i>§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen</i> Vermeidungsmaßnahmen: Eingrünung an der westlichen Grenze der Vorhabenfläche durch niedrige Gebüsche und einzelne Kleinbäume. Verzicht auf dichte, hohe Gehölzentwicklungen (Abstand zu den Feldlerchenrevieren mindestens 150 m). <i>§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> CEF-Maßnahmen: Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

⁷ Habitatansprüche Avifauna: aus Bauer et al. (2005), Glut v. Blotzheim (1994), LANUV Fachinformationssystem Artenschutz, NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Sübeck et al. (2015), Habitatansprüche Fledermäuse: aus Dietz et al. (2007)

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste		NI atl	BRD atl	Habitatansprüche ⁷	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
			NI	D						
Star	§		3	3	k.A.	k.A.	Brutvögel in altem Baumbestand mit Höhlen und an Gebäuden	Brutvogel in dem Baumbestand an der B 217		§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Nicht betroffen
Bluthänfling	§		3	3	k.A.	k.A.	Brutvogel in offenen bis halboffenen Landschaften mit Hecken, Stadtrandbereichen, Brachen, etc. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und Saumstrukturen als Nahrungshabitate	Brutvogel mit 3 Brutrevieren am Siedlungsrand von Hachmühlen	Während Bauphase: Keine Anlagenbedingte Wirkung: Verlust potenzieller Nahrungshabitate im Bereich der Ackerflur	§44 (1) Nr. 2: Verbot der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit Nicht betroffen §44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Nicht betroffen, da der Verlust von Nahrungsfläche im Bereich des Plangebiets nicht essentiell für das Vorkommen ist und der Fortpflanzungserfolg nicht beeinträchtigt wird.
Schafstelze	§		*	*	-	-	Brutvogel in weitgehend offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften (v.a. Hackfrüchten, Getreide, Raps, Klee). Singwarten auf Weidezaunpfählen, Hecken, Staudenfluren, Einzelgehölzen. Nester werden jedes Jahr neu gebaut.	2 Brutpaare in der westlich und nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflur	Während Bauphase: Da Brutvorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen sind, kann es beim Abschieben von Oberboden zur Tötung von Nestlingen kommen. Anlagenbedingte Wirkung: keine, da keine ausgeprägte Kulissenwirkung und Ausweichen auf angrenzende Ackerflur möglich.	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenreglung: keine Bodenarbeiten in der Brutzeit (Zeitraum 01.03. – 30.09.). §44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Das Verbot ist nicht berührt, da die Art nicht standorttreu ist. Die Schafstelze ist in Niedersachsen häufig und nicht gefährdet, Ausweich-Habitate sind im näheren Umfeld vorhanden.

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste		NI atl	BRD atl	Habitatansprüche ⁷	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
			NI	D						
Stieglitz	§		V	*	-	-	Brutvogel in halboffenen, strukturreichen Landschaften mit lockeren Baumbeständen	Brutvogel in den Gehölzen an der B 217 und an der Kläranlage	Während Bauphase: Keine Anlagen- u. betriebsbedingte Wirkung: keine	Die artenschutzrechtlichen Verbote sind nicht berührt
Grauschnäpper	§		V	V	-	-	Lichte Wälder und Gehölzbestände mit starker vertikaler Gliederung, vorzugsweise an Rändern und in Lichtungen. Vorkommen auch in Siedlungen des ländlichen Raums mit vielfältigen, exponierten Ansitzmöglichkeiten	Brutvogel mit einem Brutrevier in den Gehölzen entlang der Straße „Auf dem Kampe“ südlich des Plangebiets		
Buchfink Blaumeise Dorngrasmücke Grünfink Haussperling Heckenbraunelle Kohlmeise Mönchsgrasmücke Rotkehlchen Rabenkrähe Ringeltaube Wacholderdrossel Zaunkönig Zilpzalp	§		*	*	-	-	Freibrüter in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im Siedlungsraum und in der freien Landschaft (Baumreihen und -gruppen, Feldgehölzen, Hecken) Nester werden jedes Jahr neu gebaut.	Brutvögel im angrenzenden Siedlungsbereich oder in Gehölzen an der B 217, sowie entlang der Straße Auf dem Kampe und angrenzender Wege	Während Bauphase: Keine Betroffenheit Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten. Betriebsbedingte Wirkung: keine	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Das Verbot ist nicht berührt. §44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Das Verbot ist nicht berührt, da der Verlust von Nahrungshabitaten im Bereich des Plangebiets nicht essentiell für die Vorkommen sind. Zudem werden mit der geplanten, randlichen Anpflanzung von Gehölzen und der Anlage von Hochstaudenfluren neue Nahrungshabitate geschaffen.

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste		NI atl	BRD atl	Habitatansprüche ⁷	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen	
			NI	D							
Säugetiere (Fledermäuse)							Mögliche Betroffenheit				
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	•	•	*	*	G	FV=	Sommer- und Winterquartiere an Gebäuden, aber auch Baumquartiere Nahrungshabitate häufig in Siedlungen, Gewässern, in strukturreicher Agrarlandschaft Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen an Quartieren Strukturgebunden jagende Art	Potenzielle Quartiere an Gebäuden im Siedlungsraum. Die strukturreichen Gärten können potenzielle Nahrungshabitate der Art sein.	Während Bauphase, anlagenbedingte Wirkung: Keine Betroffenheit Betriebsbedingte Wirkung: Beeinträchtigung von potenziellen Quartieren im Randbereich der angrenzenden Siedlung durch Beleuchtung	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Vermeidungsmaßnahmen: Das Verbot ist nicht berührt. §44 (1) Nr. 2: Verbot der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit Vermeidungsmaßnahme: Fledermausfreundliche Beleuchtung im Plangebiet §44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Das Verbot ist nicht berührt, da keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.	
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	•	•	3	*	S	xx(-)		Potenzielle Quartiere und Nahrungshabitate im angrenzenden Siedlungsraum	Während Bauphase, anlagenbedingte Wirkung: Keine Betroffenheit Betriebsbedingte Wirkung: Beeinträchtigung von potenziellen Quartieren und Nahrungshabiten im Randbereich der angrenzenden Siedlung durch Beleuchtung	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Das Verbot ist nicht berührt. §44 (1) Nr. 2: Verbot der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit Vermeidungsmaßnahme: Fledermausfreundliche Beleuchtung im Plangebiet	

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste		NI atl	BRD atl	Habitatansprüche ⁷	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
			NI	D						
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	•	•	3	*	S	U1(=)	<p>Sommerquartiere in Spaltenquartieren an Bauwerken/Bäumen (Risse, abstehende Rinde), Winterquartiere überwiegend unterirdisch in Stollen, Höhlen u.ä. auch in Felsspalten.</p> <p>Kleine Bartfledermaus: Nahrungshabitate in Wäldern, strukturierter Landschaft entlang geradliniger Strukturen wie Wege, Hecken, Gräben, auch häufig in Randbereichen von Siedlungen</p> <p>Große Bartfledermaus: Nahrungshabitate überwiegend in Wäldern und an Gewässern, deutliche Bindung an Gewässer</p> <p>In allen Teilhabitaten (Quartiere, Nahrungshabitate, Transferflüge, etc.) lichtempfindliche Arten (Voigt et al. 2019)..</p>			<p>§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Das Verbot ist nicht berührt, da keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.</p>

Schutzstatus: Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als

- **besonders geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **streng geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste

1	vom Aussterben bedroht	D	Daten unzureichend	NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen, bzw. Region (TO) Tiefland (Ost)
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste		
3	gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt	D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote Liste Fledermäuse: Kirberg, S. (2025), Meinig et al. (2020); Rote Liste Avifauna: Krüger & Sandkühler (2022), Ryslavy et al. (2020)

Erhaltungszustand

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen basiert auf Einzelbewertungen zu den Parametern "Verbreitungsgebiet", "Fläche", "Spezifische Strukturen und Funktionen" sowie "Zukunftsaussichten". Diese vier Parameter werden jeweils als "günstig" (grün/ FV), "ungünstig-unzureichend" (gelb/U1) oder "ungünstig-schlecht" (rot/U2) bewertet bzw. bei nicht ausreichenden Daten als "unbekannt" (grau/XX) eingestuft.

Atl = Erhaltungszustand in Niedersachsen (atlantische, biogeografische Region) vgl. NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz)

 = unbekannt  g = günstig  u = ungünstig  s = schlecht

3.3 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Es werden die folgenden **Vermeidungsmaßnahmen** vorgeschlagen. Sie sind Voraussetzung für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

3.3.1.1 V 1: Bauzeiten-Beschränkung und Vermeidung der Tötung von Tieren während der Bauphase

Avifauna: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bodenbrütender Arten in der Ackerflur sollen Bodenarbeiten, wie z.B. das Abschieben von Oberboden oder die Herstellung eines Geländeplanums außerhalb der Brutzeit der Schafstelze durchgeführt werden (d.h. Maßnahmen nur im Zeitraum **1.10. – 28.02.**).

Sollten dennoch während der Brutzeit Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist die Fläche vorab durch sachkundige Gutachter auf Vorkommen von Brutvögeln hin zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und bei Brutvorkommen geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen (Jungtiere, Eier) zu vermeiden.

3.3.1.2 V 2: Beleuchtungskonzept

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potenzieller Quartiere und Nahrungshabitate von lichtempfindlichen Myotis-Arten (Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus) oder von Quartieren der Zwergfledermaus im Umfeld des Plangebiets sollen bei der Beleuchtung der Feuerwehr sowie der Außenanlagen (Parkflächen, Übungsflächen) insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel und Lichtquellen verwendet werden. Diese sollen folgende Kriterien erfüllen (vgl. Held et al. 2013, Voigt 2018):

- Verwendung von Leuchten mit einem nach unten gerichteten Abstrahlwinkel (Strahlungswinkel $<70^\circ$)
- Verwendung von Leuchtmitteln mit einer möglichst langen Wellenlänge ($>540\text{nm}$)
- Verwendung möglichst geringer Lichtintensitäten. Optimal wären Lichtintensitäten von $<0,1\text{ lx}$. Bei Verwendung höherer Lichtintensitäten sollte eine möglichst dichte Durchgrünung des Wohngebiets, auch entlang der Straßen mit großkronigen Bäumen die Auswirkungen des künstlichen Lichts mindern, vgl. Straka (2019).
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

Die Einschaltdauer der Außenbeleuchtung soll sich nach den tatsächlichen Anforderungen richten. Die Leuchtdauer sollte auf die absolut notwendige Nutzungszeit begrenzt werden, z.B. durch Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder.

3.3.1.3 V 3: Vermeidung der Beeinträchtigung eines Feldlerchenreviers

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen eines Feldlerchen-Brutpaares durch Kulissenwirkung sollen kulissenwirksame Gehölze erst im Abstand von mindestens 150 m zu dem Feldlerchen-Revier vorgesehen werden:

- An der westlichen Grenze der Vorhabenfläche soll die Eingrünung vorwiegend mit niedrigen Gebüsch (z.B. Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)) und halbruderalen Gras- und Staudensäumen erfolgen. Einzelne, nicht kulissenwirkdame Kleinbäume (= Gehölze 2. Ordnung) sind zulässig.

S

3.3.2 CEF-Maßnahmen

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der jeweils betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie sind daher so rechtzeitig umzusetzen, dass ihre Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt gegeben ist.

Da die ökologische Funktion betroffener oder potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten mit Vermeidungsmaßnahmen gesichert werden kann, sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

3.4 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Beleuchtungskonzept fledermausfreundliche Beleuchtung und Vermeidung der Beeinträchtigung eines Feldlerchen-Reviers) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst.

4. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

4.1 Zielsetzung der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

Etwa 180 m südlich des Plangebiets beginnt das FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ (FFH Gebiet DE 3822-331, int. Nr. 375) mit dem Gewässerlauf der Hamel und angrenzender Auenbereiche.

In diesen Bereichen ist das FFH-Gebiet über die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung des Landkreises Hameln-Pyrmont „LSG HM 002 Hameltal“ (Landkreis Hameln-Pyrmont, 30.1.2020, Nds. Ministerialblatt Nr. 3 v. 29.01.2020 S. 3) gesichert.

Ziel der FFH-Vorprüfung ist es festzustellen, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können oder ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die letzte Entscheidung hierüber trifft die Zulassungsbehörde im Zulassungsverfahren im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird abgeschätzt, ob das FFH-Gebiet DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ in den für ihre jeweiligen Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann (§ 34 des BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie). Für die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung reicht es aus, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines einzelnen Erhaltungsziels eines Gebiets nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Da die Vorprüfung nur überschlägigen Charakter besitzt, sollten Bewertungen von zu erwartenden Beeinträchtigungen als erheblich oder nicht erheblich regelmäßig der Verträglichkeitsprüfung überlassen bleiben.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten. Kann wegen Datenlücken, die zusätzliche Erhebungen notwendig machen, keine ausreichende Verträglichkeitsabschätzung vorgenommen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die FFH-Vorprüfung umfasst die folgenden Fragen:

- Welche Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensraumtypen (LRT) sollen in dem FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet geschützt werden (Erhaltungsziele, Standarddatenbogen)?
- Welche Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele kann der Plan oder das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt der Realisierung haben?
 - Während der Bauzeit: Baufeldbereitung, Lagerstellen, Baustraßen, Wasserhaltung, etc.
 - Durch die Art des Plans oder Projektes selbst, z.B. Überbauung von Lebensräumen, Zerschneidung von Wanderwegen, etc.
 - Durch den Betrieb oder die Unterhaltung, z.B. Nachtbetrieb mit Beleuchtung, Lärm, Besucher, Fahrzeugverkehr, etc.

- Gibt es in der Umgebung weitere genehmigte, aber noch nicht umgesetzte Pläne oder Projekte mit Auswirkungen auf die Erhaltungsziele (kumulative Wirkungen)?
- Können im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen werden?

4.2 Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“

Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Hameltal“ wurde das FFH-Gebiet durch nationales Recht gesichert. Am 30.01.2020 wurde die Verordnung rechtskräftig.

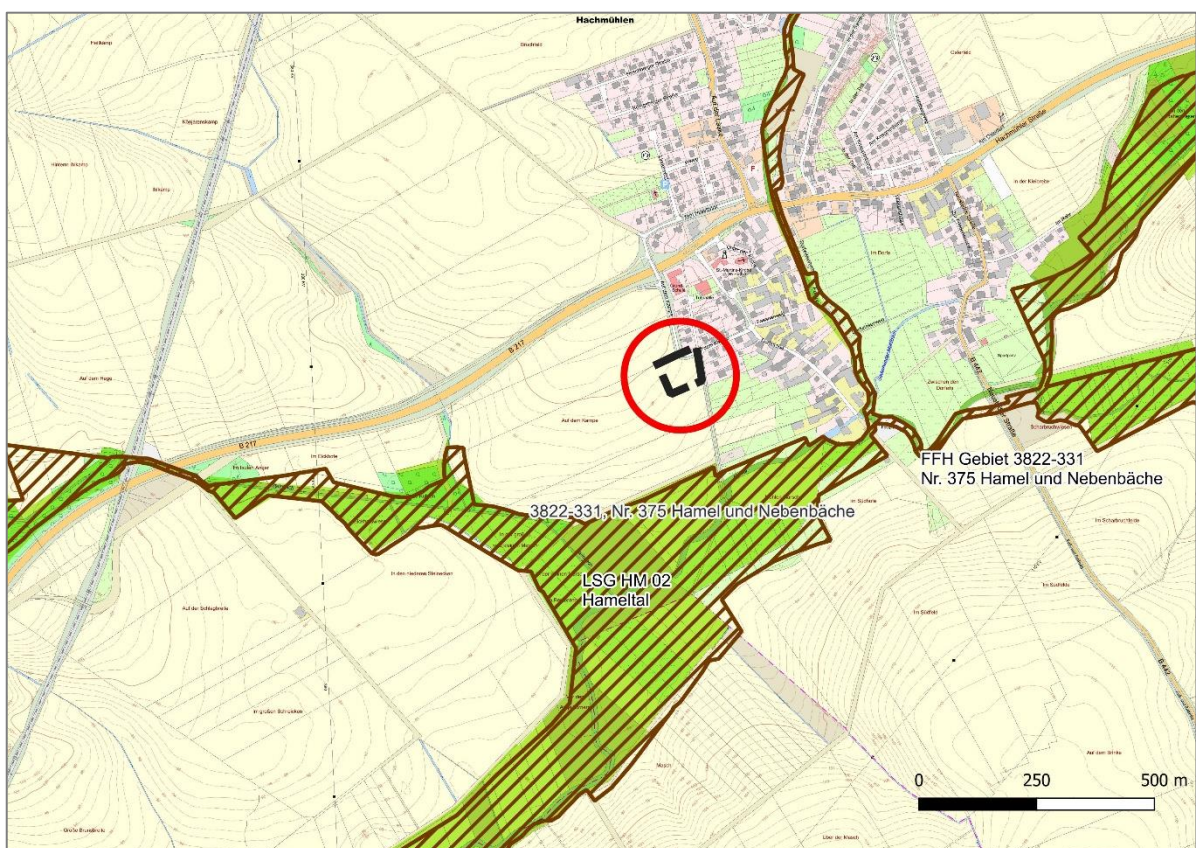
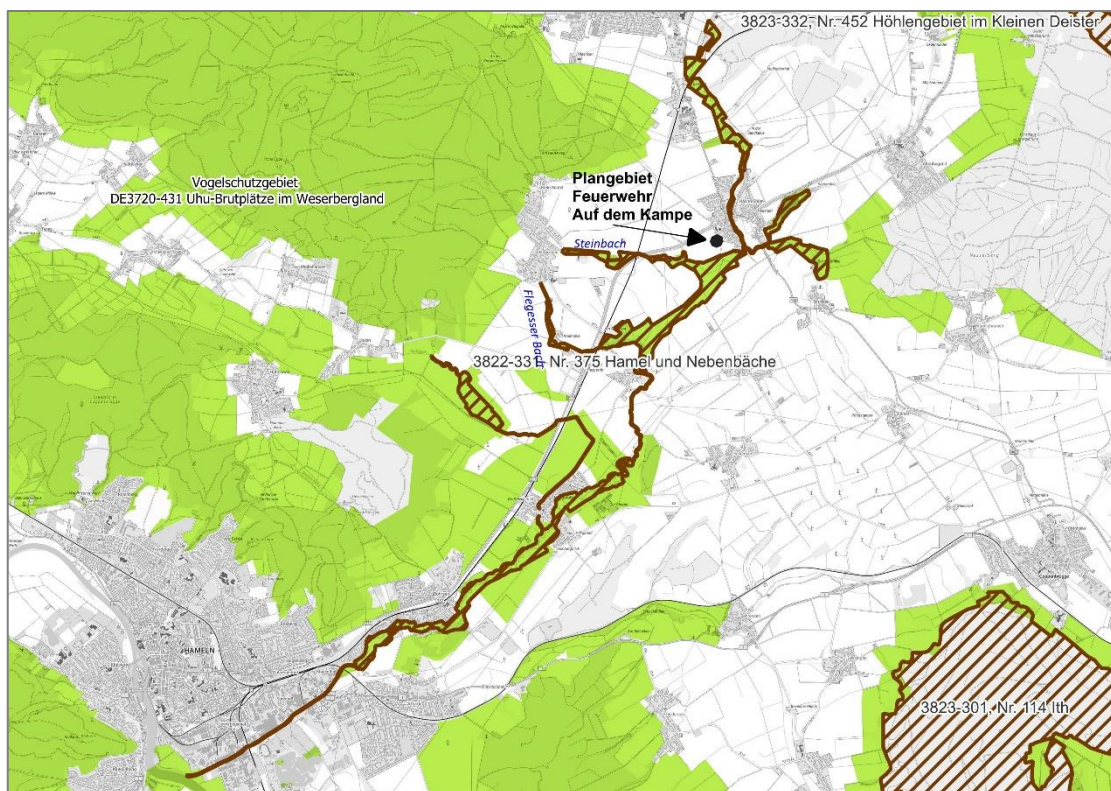


Abb. 4 Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets „Feuerwehr – Auf dem Kampe“

Besondere Schutzzwecke im Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“ sind Erhaltung und Entwicklung

- der Fließgewässer Hamel, Teufelsbeeke, Gelbbach, Sedemünder Mühlbach, Steinbach, Flegesser Bach und Herksbach
- naturnaher, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägter, feuchter bis nasser Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik

- naturnaher Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, durchgängigem, schwach bis mäßig mäandrierenden, unbegradigten Gewässerverlauf
- artenreicher, hochwüchsiger, teilweise mit Röhrichten verzahnter Staudenfluren auf nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an naturnahen Ufern und Wald-rändern
- langfristig überlebensfähiger Populationen der Fischarten Gruppe (*Cottus gobio*)



und Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

4.3 Beschreibung des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ und seiner Erhaltungsziele

4.3.1 Lage und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“

Das FFH-Gebiet DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ ist 253,20 ha groß und befindet sich in der kontinentalen Region Niedersachsens. Es besteht aus einem naturnahen Abschnitt der Hamel und einigen Nebenbäche mit begleitenden Auestrukturen.

Abb. 5 Lage des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ (interne Nummer des NLWKN: 375)

Quelle: NLWKN (Hrsg.): FFH Gebiete TK50 (shape, Stand: 02.01.2025)

Ausgewählt wurde das FFH-Gebiet vorrangig wegen der Vorkommen der Fischart **Groppe. (*Cottus gobio*)**. Es dient der Verbesserung der Repräsentanz und Kohärenz dieser Art im Naturraum Weser- und Weser-Leine-Bergland.

Bezogen auf das das FFH-Gebiet Nr. 375 „Hamel und Nebenbäche“ sind folgende Erhaltungsziele festgelegt:

LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Verpflichtend ist ein Erhaltungszustand B dieses Lebensraumtyps soll auf einer Fläche von 0,28 ha erhalten und auf weiteren 1,95 ha entwickelt werden. Er ist u.a. gekennzeichnet von sommerkühlen Fließgewässern mit überwiegend unverbauten Ufern und einem durchgängigen, schwach bis mäßig mäandrierendem Gewässerverlauf. Abschnittsweise ist eine flutende Wasservegetation entwickelt.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Verpflichtend sind ein Erhaltungszustand B auf einer Fläche von 0,46 ha und ein Erhaltungszustand C auf einer Fläche von 0,06 ha zu erhalten. Darüber hinaus sind artenreiche hochwüchsige Hochstaudenfluren zu verbessern und auf geeigneten Standorten neu zu entwickeln.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Verpflichtend sind die Entwicklung eines Erhaltungszustands C auf einer Fläche von 1,26 ha, die Entwicklung eines Erhaltungszustands B auf einer Fläche von 0,69 ha und die Entwicklung eines Erhaltungszustands C auf einer Fläche von 0,59 ha. Darüber hinaus sollen magere Flachland-Mähwiesen verbessert und besonders in Hanglagen auf geeigneten Standorten mit stabilen Populationen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten entwickelt werden.

LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Verpflichtend ist der Erhalt des Erhaltungszustands B auf einer Fläche von 14,93 ha und die Entwicklung eines Erhaltungszustands B auf einer weiteren, aktuell mit C bewerteten

Fläche von 6,45 ha. Die Flächen sind gekennzeichnet durch naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägter, feuchter bis nasser Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern.

Groppe (*Cottus gobio*)

Verpflichtend sind der Erhalt einer Population von bis zu 0,1 Individuen pro m² und der Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, von Gehölzen gesäumten, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Verpflichtend sind der Erhalt einer Population von bis zu 0,5 Individuen pro m² und der Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, von Gehölzen gesäumten, sauberen und lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer enger Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate.

4.4 Maßnahmenplan "Hamel und Nebenbäche"

4.4.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Umfeld des Plangebiets

An dem Abschnitt der Hamel südlich des Plangebiets ist als verpflichtendes Entwicklungsziele die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren festgelegt. Zusätzlich dazu soll in der Hamel flutende Wasservegetation entwickelt und gefördert werden. Zur Förderung der Zielart Groppe sollen Sohlverbaue an der Hamel entfernt werden. Die Bildung von Verockerungen soll unterbunden werden.

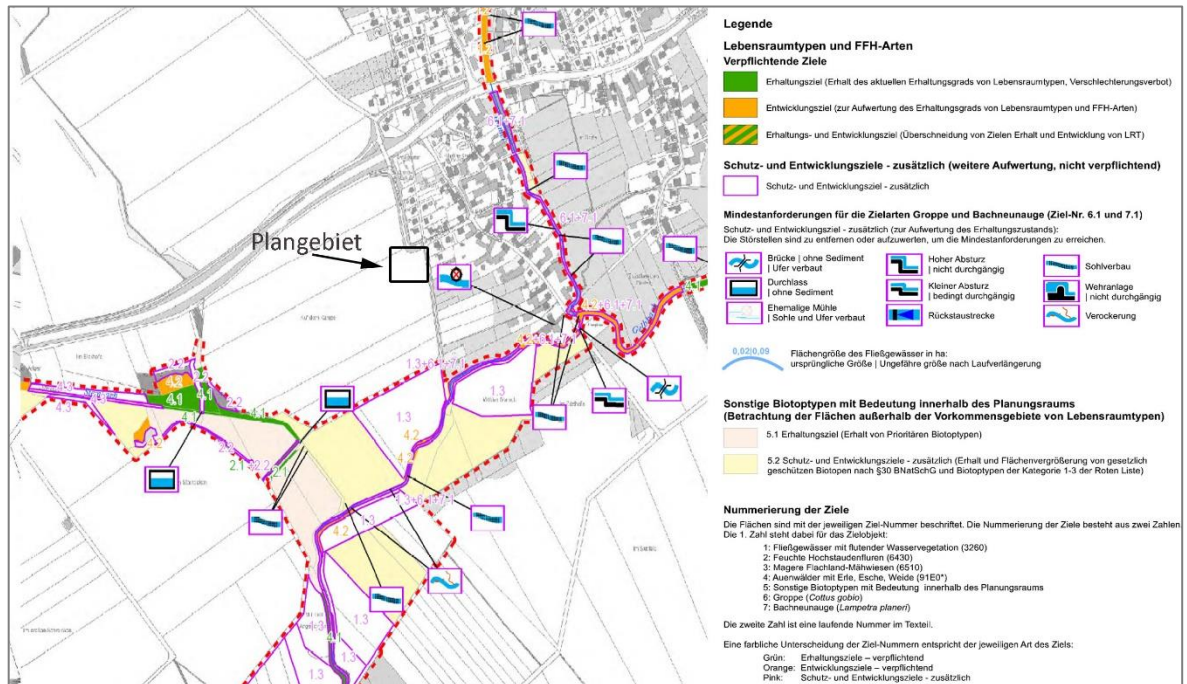


Abb. 6 Erhaltungsziele im Umfeld des Plangebiets
 (Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont 2020, Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Hamel und Nebenbäche, Ziele, Auszug)

4.4.2 Maßnahmen im Umfeld des Plangebiets

Steinbach: Südlich des Plangebiets mündet der Steinbach in die Hamel. Verpflichtende Maßnahmen in diesem Abschnitt sind:

- M05 Einleitungen reduzieren
- M06 Erhalt und Förderung von Totholz
- M08 Pflege von Hochstauden
- M09 Pflege von Grünland
- M14 Sohlverbau auf Durchgängigkeit prüfen und diese herstellen

Hamel: Verpflichtende Maßnahmen in dem Abschnitt südlich des Plangebiets sind:

- M05 Einleitungen reduzieren
- M13 Waldmantel oder Waldsaum als Pufferstreifen anlegen
- M14 Sohlverbau auf Durchgängigkeit prüfen und diese herstellen
- M15 Entfernen stanortfremder Gehölze und Umwandeln in typische Baumarten

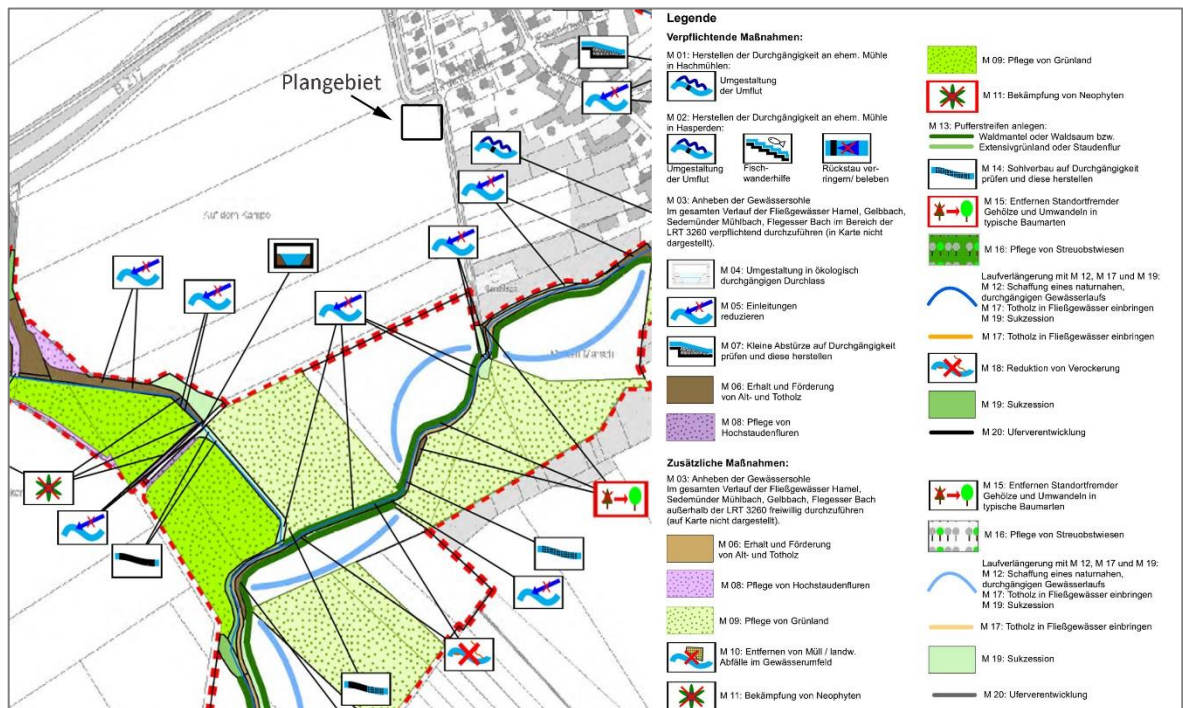


Abb. 7 Maßnahmen im FFH-Gebiet im Umfeld des Plangebiets
 (Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont 2020, Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Hamel und Nebenbäche, Auszug)

4.5 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

4.5.1 Vorhaben Neuerrichtung der Feuerwehr Auf dem Kampe

Mit dem Vorhaben sind folgende Maßnahmen verbunden (vgl. Kap. 1.1):

- Versiegelung von Flächen: Errichtung eines Feuerwehrgebäudes mit Zuwegung und Stellflächen
- Bodenbewegungen zur Geländemodellierung
- Unterirdisches Retentionsbecken zur Zurückhaltung von Oberflächenwasser

4.5.2 Relevante, mögliche Wirkfaktoren

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets liegt dann vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes mit Zuwegungen und Stellflächen:

- Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse durch Flächenversiegelung und entsprechende Veränderung des Abflusses von Oberflächenwasser
- Akustische Reize (Schall), optische Reize (Licht)
- Erschütterungen und Vibrationen während der Bauphase
- Stoffeinträge (z.B. Eintrag von Auftausalzen aus dem Bereich der Stellflächen)

Baubedingte Wirkungen:

Während der Bauarbeiten kann es durch Baumaschinen zu Erschütterungen und Lärm- und Lichtemissionen kommen. Außerdem werden Flächen für die Lagerung von Maschinen und Material zur Neuerrichtung des Feuerwehrgebäudes und der Nebenanlagen (Stellflächen, Zuwegung) benötigt.

Zur Herstellung eines Planums sind umfangreiche Bodenarbeiten, Geländemodellierungen und der Auftrag von Boden erforderlich. Dadurch kann es zu Bodenabschwemmungen kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen:

Vegetation wird entfernt und Flächen werden versiegelt. Dadurch kommt es zu einer Veränderung des Oberflächenabflusses mit erhöhten Abfluss-Spitzen.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Durch die Entwässerung von Stellflächen und Verkehrswegen können Schwebstoffe und an diese gebundene Schadstoffe in den Vorfluter gelangen. Ein verstärkte Eintrag von Sedimenten (Sand, Schluff, Ton, organische Schwebstoffe) in den Vorfluter (hier: Hamel) kann zu einer Versandung bzw. Verschlammung des Sohlsubstrates führen. Dadurch können ursprünglich kiesgeprägte Habitats beeinträchtigt werden oder auch ganz verloren gehen.

Durch den Betrieb der Feuerwehr kann es zu Licht- und Lärmemissionen kommen.

4.6 Betroffenheit vorhabenbedingter Maßnahmen und Prognose möglicher Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle werden den möglichen Wirkfaktoren der Wegebaumaßnahmen ihre potenziellen Wirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets zugeordnet.

Tab. 4 Prognose und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen potenziell betroffener FFH-LRT oder Arten

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
Baubedingte Wirkungen		
Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen	Groppe Bachneunauge	Licht- und Lärm sowie Erschütterungen haben i.d.R. keine relevanten Auswirkungen auf die Arten Groppe und Bachneunauge (BfN: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info)). Zudem ist die Intensität von Licht- und Lärmemissionen durch die Entfernung des Vorhabengebiets verringert (Entfernung vom Steinbach ca. 300 m, vom Flegesser Bach ca. 200 m). ➔ erhebliche Beeinträchtigungen von Groppe oder Bachneunauge werden ausgeschlossen

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
Flächeninanspruchnahme durch Entfernung von Vegetation, Einrichtung der Baustelle und Lagerflächen.	LRT 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) entlang der Hamel	Es werden keine Flächen im FFH-Gebiet oder direkt angrenzend daran in Anspruch genommen. ➔ erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 91E0 oder LRT 3260 werden ausgeschlossen
Bodenarbeiten: Eintrag von abgeschwemmtem Boden oder Sedimenten in Oberflächengewässer (-> Nährstoffanreicherung, Verschluss von Feinporen im Gewässergrund)	Groppe Bachneunauge	Schwebstoffe können zu einer Verschlamung der Sohle der als Vorfluter dienenden Hamel führen Aufgrund der Entfernung von ca. 250 m zur Hamel und von ca. 180 m zum FFH-Gebiet sowie der Beachtung von Vorschriften zum baubegleitenden Bodenschutz (z.B. keine Bodenarbeiten bei nasser Witterung) kann ein baubedingter Eintrag von Boden und Nährstoffen in das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. ➔ Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 werden ausgeschlossen
Anlagenbedingte Wirkungen		
Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse durch Flächenversiegelung	Groppe Bachneunauge	Es erfolgt eine unterirdische Regenrückhaltung im südlichen Teil des Plangebiets. Die Abgabe an das Kanalnetz entspricht maximal dem natürlichen Oberflächenabfluss. Die Einleitung in den Flegesser Bach erfolgt im Siedlungsbereich auf Höhe der Flegesser Straße und wird bestimmt durch den vorhandenen Querschnitt der Einleitungsstelle. Entsprechend sind erhebliche Veränderungen der hydrodynamischen Verhältnisse im Flegesser Bach nicht zu befürchten. ➔ Erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Groppe und Bachneunauge werden ausgeschlossen

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
Betriebsbedingte Wirkungen		
Lärm- und Lichtemissionen durch den Betrieb der Feuerwehr	Groppe Bachneunauge	Licht- und Lärm sowie Erschütterungen haben i.d.R. keine relevanten Auswirkungen auf die Arten Groppe und Bachneunauge (BfN: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info), s.o.). ➔ Erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Groppe und Bachneunauge werden ausgeschlossen
Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente): Eintrag von Stoffen über die die Regenwassereinleitung in die Kanalisation (Straßenentwässerung)	Groppe Bachneunauge LRT 3260	Partikel und Schwebstoffe sowie daran gebundene Schadstoffe aus dem Betrieb der Feuerwehr (z.B. Reifenabrieb im Bereich der Stellflächen) können in die Oberflächenentwässerung gelangen. Schwebstoffe können zu einer Verschlammlung der Sohle des als Vorfluter dienenden Flegesser Baches führen. An Partikel gebundene oder im Wasser gelöste Schadstoffe können toxisch für Fische sein. Eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse sowie fehlender räumlicher Kapazitäten nicht möglich. Daher wird das auf den versiegelten Flächen anfallende, ggf. mit Schadstoffen und Schwebstoffen verunreinigte Wasser zunächst über die Oberflächenentwässerung in eine unterirdische, der Regenrückhaltung dienende Zisterne geführt, wo sich Schwebstoffe absetzen können. Sie werden in regelmäßigen Abständen abgesaugt und fachgerecht entsorgt. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Feinsediment-Einträgen. Mit einem vorhabenbedingten Eintrag von Nährstoffen ist nicht zu rechnen ⁸ . Die genannten Vermeidungsmaßnahmen entsprechen dem Im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 375 genannten Hinweisen (Maßnahmenblatt Nr. 05 „Einleitungen reduzieren“). Im Ergebnis ist mit einem

⁸ Eine besondere Empfindlichkeit besteht v. a. gegenüber dem Eintrag von Stickstoff- und Phosphatverbindungen (Nährstoffeintrag), die zu einer Veränderung des Pflanzenwachstums und damit zu einer Veränderung der Habitate führen. Als ebenfalls regelmäßig relevant wird die Empfindlichkeit von Fischen gegenüber Schwermetallen eingestuft (BfN: FFH-VP-Info). Da mit dem Vorhaben jedoch keine besonderen Einträge von Schwermetallen verbunden sind, wird diese Wirkung hier nicht näher betrachtet.

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
		erheblichen Eintrag von Feindsedimenten oder Schadstoffen aus der Oberflächenentwässerung in das Kanalnetz und damit in den Flegesser Bach als Vorfluter nicht zu rechnen. ➔ Erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Groppe und Bachneunauge durch Stoffeinträge in die Gewässer werden ausgeschlossen

4.7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte im Umfeld der Bauleitplanung sind nicht bekannt.

4.8 Ergebnis der Vorprüfung

Eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ erfolgt nicht.

Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der ökologischen Funktionen des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ bei Umsetzung der Planungen können ausgeschlossen werden.

5. Literaturverzeichnis

BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL, WOLFGANG FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BLOTZHEIM, URS N. GLUTZ V. (HRSG.) (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10 Passeriformes (Teil I) Motacillidae – Prunellidae. Aula Verlag, Wiesbaden.

DIETZ, CHRISTIAN, OTTO VON HELVERSEN & DIETMAR NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer.

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

DRACHENFELS, OLAF V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Stand März 2021, Hannover.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020, Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe.
i.A. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_b.pdf

KRÜGER, THORSTEN & KNUT SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Stand: Oktober 2021 Id Naturschutz Niedersachsen 2/2022

LANA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): StA „Arten und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

NLWKN (2021): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Feldlerche (*Alauda arvensis*). Stand November 2011.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6.Fassung, Stand: 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57 (2020): 13—112.

SCHMID ET AL. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 3/12, 60 S.

STRAKA, T., M. WOLF, P. GRAS, S. BUCHHOLZ & C. VOIGT (2019): Tree cover mediates the effect of artificial light on urban bats. *Front. Ecol. Evol.* 7 : 91.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEION, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (HRSG; 2025): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1- überarbeitete Auflage*, Münster.

THEUNERT, R. (2008, aktualisiert 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, Korrektur 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. Aktualisierte Fassung Januar 2015 in: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/besonders-streng-geschuetzte-arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html> (Zugriff: 20.10.2020)

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats Publication Series Nr. 8

Internet

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Artenschutz, Zugriff: 25.01.2025
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

NABU Niedersachsen, Fledermaus-Informationssystem Batmap: <https://www.batmap.de/web/start/fledermause>

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>

NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere>

Bundesamt für Naturschutz (BfN): FFH-VP Info. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

6. ANHANG

6.1 Ermittlung der in den Habitatkomplexen „Acker“ und „Ruderalfluren“ potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten

In Theunert (2008, aktualisierte Fassung 2015) werden alle in Niedersachsen besonders und streng geschützte Arten aufgeführt (= nur national sowie auch europarechtlich geschützte Arten). Zu den europarechtlich geschützten Arten zählen alle Vogelarten (besonders und teilweise auch streng geschützt), sowie alle FFH-Anhang IV – Arten (alle Fledermausarten, einige Amphibien- und Reptilienarten sowie weitere Arten). Angegeben werden für diese Arten ebenfalls die Habitatkomplexe, in denen sie in Niedersachsen vorkommen.

Die folgenden Tabellen entstammen THEUNERT (2008, aktualisiert 2015). Sie werden ergänzt um die Spalte „Vorkommen im UG möglich“, in der das potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund der spezifischen Habitatansprüche und der konkreten Habitat-Ausprägung im Untersuchungsgebiet abgeschätzt wird.

Diese Auswertung der Tabellen in THEUNERT (2008, i. d. aktualisierten Fassung Jan. 2015) dient dazu, die in den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten zu ermitteln.

Erläuterungen zu den Tabellen:

Schutz, Rote Liste, Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung:

Soweit nicht anders angegeben, stammen die Angaben aus Theunert (2008, aktualisiert durch NLWKN 2015).. Eigene Ergänzungen in der Tabelle Säugetiere zu Bestand und Verbreitung entstammen NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.

Erläuterungen und Abkürzungen in den einzelnen Spalten

Spalte „Art“

Die Auflistung der Arten erfolgt in jeder Artengruppe alphabetisch nach dem wissenschaftlichen Namen.

Spalte(n) „Schutz“

Für jede Art wird in den drei Einzelspalten angegeben, ob die Art besonders oder streng geschützt ist und auf welcher Rechtsvorschrift dies beruht.

Abkürzungen der Rechtsvorschriften	
EG-VO	EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97
FFH IV	FFH-Richtlinie, Anhang IV
Bund	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 dieser Verordnung

Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als ...	
... besonders geschützte Art	
❖	besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (in der Spalte Bund entspricht dies der BArtSchV)
⊙	besonders geschützte Vogelart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
... streng geschützte Art	
●	streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
○	für die Einstufung als streng geschützte Art nur nachrichtlich relevant, da entsprechend bereits durch die EG-Artenschutzverordnung geschützt

Spalte(n) „RL“

Abkürzungen der Spalten	
RL	Rote Liste
NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen
D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote-Liste-Kategorien	
0	ausgestorben, erloschen, verschollen
0?	früher festgestellt, Status unklar
1	vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht
1B	vom Aussterben bedroht im Binnenland
2	stark gefährdet
2B	stark gefährdet im Binnenland
3	gefährdet
3B	gefährdet im Binnenland
3?	nur Sammelart (Aggregat) als gefährdet ausgewiesen
R	extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
GB	Gefährdung im Binnenland anzunehmen, aber Status unbekannt
M	nicht bodenständiger, gebietsfremder Wanderfalter
N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt)
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste

? Status unklar

– keine Rote Liste vorhanden

* ungefährdet (nur angegeben, soweit in der Druckfassung noch einer Gefährdungskategorie zugeordnet)

♦ nicht bewertet

Spalte(n) „Habitatkomplexe“

Angabe der typischen Habitate einer Art. Bei einigen Arten bestehen Vermutungen, gekennzeichnet durch ein „?“.

Nr.	Kurzbezeichnung	Nr.	Kurzbezeichnung
1	Wälder	10	Grünland, Grünanlagen
2	Gehölze	11	Äcker
3	Quellen	12	Ruderalfluren
4	Fließgewässer	13	Gebäude
5	Stillgewässer	14	Höhlen
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare
7	Hoch-/ Übergangsmoor	16	Watt
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	17	Strand, Küstendünen
9	Heiden, Magerrasen	18	Salzwiesen

Säugetiere (Mammalia)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Angaben zu Vorkommen entstammen NLWKN (Vollzugshinweise, Vorkommen im MTB). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatsprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz			RL ⁹		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	11	12		
<i>Canis lupus</i> Wolf	●	○		0	1	X	X	Verschwand überall in der zweiten Hälfte des 18. bzw. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Danach vereinzelt von Osten her zugewandert. Trotz strengen Schutzes zumeist alsbald getötet, zuletzt im Dezember 2007 im Landkreis Lüneburg Dannenberg. In den letzten Jahrzehnten vorwiegend für die Südheide und das südliche Weserleine Bergland angegeben. 2007 fotografiert auf einem Schießplatz im Landkreis Uelzen, 2008 im Solingen.	-
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster		●		2	1	X	X	Benötigt tiefgründige Lösslehm Böden Seit mehr als 10 Jahren sind im Landkreis Hameln-Pyrmont keine gesicherten Nachweise mehr bekannt (Breuer 2016) ¹⁰ . Da die Bestände in Niedersachsen in den letzten Jahren stark eingebrochen sind, ist mit einem Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht zu rechnen.	-
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügel-Fledermaus		●		2	G		X	Gebäudefledermaus im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich, Jagdgebiete bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen,	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus		●		3	D		X	Gebäudefledermaus, in strukturreichen Landschaften, Siedlungsbereichen. Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder Kulturfolger	-
<i>Rhinolophus hipposideros</i> Kleine Hufeisennase		●		0	1		X	Wohl ausgestorben. Einst zumindest im Weser Leine Bergland. Letzter Nachweis 1978.	-

⁹ Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite des NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

¹⁰ Breuer, W. (2016): Leitfaden Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. (36) 4:173-204

Reptilien (Reptilia)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatsprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Im Plangebiet oder im direkten Umfeld sind keine geeigneten Habitatstrukturen, z.B. Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze, Schattenplätze, etc., vorhanden.

Art	Schutz			RL11		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	11	12		
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter		•		2	3		X	Zerstreut im Tiefland östlich der Weser, ansonsten selten, aber vielerorts gefunden, z. B. an der oberen Weser, in der Diepholzer Moorniederung und im Raum Lingen. Fehlt weitgehend im Nordwesten, an der Küste ganz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme.	-
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse		•		3	V		X	Im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflandes und im Süden des Berglandes verbreitet, ansonsten zerstreut, aber aus allen Regionen gemeldet. Auch für einige Ostfriesische Inseln angegeben, doch aktuell nur noch auf Wangerooe. Fehlt im Harz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme.	-

Amphibien (Amphibia)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatsprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

In dem Plangebiet oder auf angrenzenden Flächen sind keine geeigneten Laichgewässer.

Art	Schutz			RL12		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	11	12		
<i>Alytes obstetricans</i> Geburtshelferkröte		•		2	3		X	Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle (Deister). Nur noch ausnahmsweise Bestände mit mehr als 50 rufenden Männchen. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme.	-

11 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

12 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

Art	Schutz	RL12		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
		1	2	X	X		
<i>Bombina variegata</i> Gelbbauchunke	•	1	2		X	Nur noch wenige Vorkommen in den Landkreisen Schaumburg, Hildesheim (wenige Alttiere im Stadtgebiet), Holzminden und Göttingen. In der Region Hannover ausgesetzt. Bestand aktuell (geschätzt): 1.000-2.000 Alttiere.	-
<i>Bufo calamita</i> Kreuzkröte	•	2	V		X	Im östlichen Tiefland verbreitet. Auf fast allen Ostfriesischen Inseln vorhanden. Fehlt regional im westlichen Tiefland. Im Bergland zwar vorhanden, aber nur örtlich, z. B. bei Hameln, westlich von Göttingen und am Südrharzrand. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme.	-
<i>Bufo viridis</i> Wechselkröte	•	1	3	X	X	Wenige Vorkommen im Ostbraunschweigischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. In stabil. Früher im Leinetal zwischen Göttingen und Norheim. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): nicht mehr als 350 Alttiere.	-
<i>Hyla arborea</i> Europäischer Laubfrosch	•	2	3		X	Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und von der Osteide über das Uelzener Becken bis zur Südheide . Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung und in der Wümmeniederung Vereinzelt noch im Bergland.	-
<i>Pelobates fuscus</i> Knoblauchkröte	•	3	3	X	X	Im östlichen Tiefland noch mehr oder weniger verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. In den letzten Jahrzehnten insgesamt starke Abnahme.	-
<i>Triturus cristatus</i> Kammolch	•	3	V		X	Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalau und im Weser-Aller-Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz.	-

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatsprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz	RL13		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
		EG- FFH Bund	NI D	11 12	12		
<i>Acontia lucida</i> Malveneule	•	M	1		X	Möglicherweise in früherer Zeit bodenständig gewesen. Ansonsten zugeflogen und ohne Fortpflanzungserfolg. Seit Jahrzehnten nicht mehr beobachtet. Einst im Bergland nordwärts bis etwa Hildesheim.	-

13 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite des NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und

Art	Schutz			RL ¹³		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	11	12		
<i>Epirranthis diversata</i> Espen-Buntspanner			•	0	1			Ob einst nur im Bergland? Vor 1945 im Hildesheimer Raum.	-
<i>Proserpinus proserpina</i> Nachtkerzenschwärmer		•		2	*		X	Bisweilen Einflug von Süden her. Keine dauerhaften Vorkommen! Mehrfach Raupenfunde.	-

Käfer (Coleoptera)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatsprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz			RL ¹⁴		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	11	12		
<i>Phytoecia virgula</i> Südlicher Walzenhalsbock			•	-	1		X	Beschränkt auf das Amt Neuhaus und den Raum Hitzacker im Wendland.	-

Artengruppen ohne potenzielle Vorkommen in dem relevanten Habitatkomplex

Für folgende Artengruppen sind in Niedersachsen in den betroffenen Habitatkomplexen keine europarechtlich geschützten Arten (EG-VO, FFH IV) gelistet:

- Reptilien (Reptilia)
- Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata)
- Libellen (Odonata)
- Webspinnen (Araneae)
- Krebse (Crustacea)
- Weichtiere (Mollusca)
- Stachelhäuter (Echinodermata)
- Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)
- Flechten (Lichenes)

Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

¹⁴ Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite des NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

Für folgende Artengruppen sind in Niedersachsen keine europarechtlich geschützten Arten gelistet:

Hautflügler (Hymenoptera)

Echte Netzflügler (Neuroptera)

Moose (Bryophyta), Pilze (Fungi), Flechten (Lichenes)

6.2 Standarddatenbogen FFH-Gebiet 375 Hamel und Nebenbäche

Standard-Datenbogen / Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiets

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 3822-331
- Berichtspflicht 2024

Gebiet

Gebietsnummer:	3822-331	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	375	Biogeografische Region:	K
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Hamel und Nebenbäche		
geografische Länge (Dezimalgrad):	9,4586	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,1411
Fläche:	253,20 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Januar 2005	Als GGB bestätigt:	November 2007
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Dezember 2004	Aktualisierung:	Dezember 2020
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3822	Hameln
MTB	3823	Coppenbrügge
MTB	3922	Hameln Süd
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE92	Hannover
------	----------

Naturräume:

366	Rinteln-Hamelner Wesertalung
377	Ith-Hils-Bergland
378	Calenberger Bergland
naturräumliche Haupteinheit:	
D36	Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächs. Bergland)

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	In Teilen relativ naturnaher kleiner Fluss mit mehreren Nebenbächen. Vielfach morphologisch gut ausgebildete, bei Hochwasser regelmäßig überschwemmte Gewässeraue mit Grünland, Brachflächen und einigen kleinen Waldstücken.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Das Gebiet wurde vorrangig ausgewählt wegen des Vorkommens der Gruppe und dient der Verbesserung der Repräsentanz und Kohärenz dieser Art im Naturraum Weser- und Weser-Leine-Bergland.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	12 %
F01	Ackerkomplex, extensive Nutzung, Getreide ('extensiver Getreideanbau')	43 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	35 %
II	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	4 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	6 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3822-331		HM 2	LSG	b	*	Hameltal	26,41	0
3822-331		HM-S 2	LSG	b	*	Hameltal	237,03	17
3822-331		HM-S 9	LSG	b	*	Hamelner - Fischbecker Wälder und Randbereiche	1.835,60	8
3822-331			NP	b	-	Weserbergland	115.998,43	100

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einseitig sichergestellt	+/: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-/: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=/: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Gewässerbegradigung, Wasserverschmutzung, Eintrag von Bodenpartikeln aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (Verstopfung des Kieslückensystems), Fremdholzbeimischung in Auenwäldern, Entwässerung, Grünlandumbruch, Intensive Grünlandnutzung.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
H01	Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H01.05	Diffuse Verschmutzung von Oberflächengewässern infolge Land- und Forstwirtschaft	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.06.01	Nutzung/ Entnahme von Oberflächengewässern für landwirtschaftliche Zwecke	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.10	Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
------	-------------	------	---------------	-----

Management:

Institute

LK Hameln-Pyrmont Landkreis Hameln-Pyrmont
Stadt Hameln Stadt Hameln

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
-----------------	------

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Größ. N	rel.-Größ. L	rel.-Größ. D	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	2,9000			G	B			1	C			C	2017
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1,8000			G	C			1	B			C	2017
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	1,6000			G	C			1	C			C	2017
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	29,1000			G	B			1	B			C	2017

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Größ. N	rel.-Größ. L	rel.-Größ. D	Blög.-Bed.	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
FISH	Cottus gobio [Groppe]			r	DD	r			1	h	C			C	II	2018
FISH	Lampetra planeri [Bachneunauge]			r	DD	r			1	h	C			C	II	2018

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
-------	------	------	---	----	---------	--------	--------	------------	-------	------

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien (Anzahl in Individuen)
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: [Wochenstuben] Übersommerung (z.B. Fledermäuse, Wochenstuben zukünftig unter Reproduktion erfassen, Anzahl in Individuen)
i: Indikatoren für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig (auf dem Durchzug, Anzahl in Individuen)
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast (Anzahl in Individuen)
l: Lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier) (Anzahl in Individuen)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel) (Anzahl in Individuen)
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	o: Reproduktion (Anzahl adulter Weibchen (Fledermäuse), ruhender Männchen (Amphibien))
E: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	r: resident (z.B. Pflanzen, Moose, nichtziehende Populationen ziehender Arten, Anzahl in Individuen)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	s: Spuren-, Fahrten- u. sonst. indirekte Nachweise (Anzahl in Individuen)
Populationsgröße	t: Tottunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege, Anzahl in Individuen)
c: häufig, große Population (common)	u: unbekannt (Anzahl in Individuen)
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	w: Überwinterungsgast (Anzahl in Individuen)
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NI63233615679496	FFH-Basiserfassung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %